

11.09.89

G - A - Fz - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung zur Änderung der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung
und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen

Punkt der 604. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1989

A

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 3 Abs. 4 Satz 1 ZZulV)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 3 Abs. 4 Satz 1 nach dem Wort "Brausen" die Worte ", ausgenommen Erzeugnisse, die klar und kohlenensäurehaltig sind," einzufügen.

Begründung:

Die Ermächtigung für die Zulassung von Dimethyldicarbonat als Zusatzstoff für fruchtsafthaltige Erfrischungsgetränke, Limonaden und Brausen ist an die Voraussetzung des technischen Erfordernisses geknüpft. Diese Voraussetzung ist für Erzeugnisse, die klar und kohlenensäurehaltig sind, nicht erfüllt. Das ergibt sich aus der Tatsache, daß der größere Teil der Erfrischungsgetränkehersteller ohne die Verwendung dieses Stoffes zur Kaltentkeimung auskommt.

Ausgeliefert am
12. SEP. 1989

2. Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 3 Abs. 4 Satz 1 ZZulV)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 3 Abs. 4 Satz 1 nach den Worten "kohlendurehaltig sind,"*) die Worte "und für entalkoholiserten Wein," einzufügen.

Begründung:

Der zur Herstellung von entalkoholisiertem Wein zulässige SO₂-Gehalt steht wegen des meist hohen Restzuckergehaltes dieser Erzeugnisse zur Haltbarmachung nur eingeschränkt zur Verfügung.

Sorbinsäure ist erst ab ca. 500 mg/l gegen Hefen wirksam, wird aber bereits ab 200 mg/l als störend empfunden.

Die Wirksamkeit der Sorbinsäure gegen Bakterien ist mangelhaft.

Der wegen des Alkohol-Entzugs fehlende sensorische Eindruck kann durch Zusatz von CO₂ kompensiert werden, welches jedoch bei der Heißabfüllung entweicht.

Gesundheitliche Bedenken gegen den Einsatz von Dimethyldicarbonat wegen der Besorgnis der Bildung von Ethylcarbamat aus dem verbleibenden Alkohol bestehen nicht; der Alkoholgehalt derjenigen Getränke, für die die Zulassung beabsichtigt ist, liegt in der gleichen Größenordnung wie bei entalkoholisiertem Wein.

*) Fassung ist Folge von vorstehender Ziffer 1 und ist bei Ablehnung von Ziffer 1 redaktionell anzupassen.

3. Zu Art. 1 Nr. 6 Buchst. a Doppelbuchst. bb (§ 8 Abs. 1 Nr. 3a ZZulV)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchst. a Doppelbuchst. bb ist in § 8 Abs. 1 Nr. 3a das Wort "Gehalt" durch das Wort "Zusatz" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

4. Zu Art. 1 Nr. 7 Buchst. a (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 ZZulV)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchst. a ist § 9 Abs. 1 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

"2. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 3 fruchtsafthaltige Erfrischungsgetränke, Limonaden, Brausen oder entalkoholisierten Weinen,^{*)} in denen Dimethyldicarbonat nachweisbar ist, gewerbsmäßig an Verbraucher abgibt."

^{*)} Bei Ablehnung von Ziff. 2 ist § 9 Abs. 1 Nr. 2 nach dem Wort "Limonaden" wie folgt zu fassen "oder Brausen, in denen".

(noch Ziff. 4)

Begründung:

Die Nennung des Regelungsinhaltes trägt zur besseren Klarstellung der Vorschrift bei. Sie sollte hier erfolgen, da die betreffende Ergänzung nur wenige Worte umfaßt und die Übersichtlichkeit der Vorschrift nicht beeinträchtigt wird.

5. Zu Art. 1 Nr. 12 (Anlage 6, Liste A, Nr. 3 Spalte 4 ZZuLV)

In Artikel 1 Nr. 12 sind in Anlage 6 Liste A in Nummer 3 Spalte 4 die Worte "und sofern hierdurch der Anschein einer besseren als der tatsächlichen Beschaffenheit erweckt wird" zu streichen.

Begründung:

Ein Zusatz von Zuckerkulör zu Produkten, aus deren Verkehrsbezeichnung hervorgeht, daß sie mit Malz, Karamel, Kakao, Schokolade, Kaffee oder Tee hergestellt sind, führt zwangsläufig dazu, daß beim Verbraucher der Anschein einer besseren Beschaffenheit erweckt wird, als tatsächlich vorhanden ist. Darüber hinaus wird eine Einschränkung der Ausnahme - wie im zweiten Halbsatz vorgesehen - als lebensmittelrechtlich nicht durchsetzbar angesehen.

6. Zu Art. 1 Nr. 12 (Anlage 6, Liste A, Nr. 3 Spalte 4 ZZulV)

In Artikel 1 Nr. 12 sind in Anlage 6, Liste A Nr. 3 Spalte 4 nach den Worten "für Lebensmittel allgemein," die Worte "sofern hierdurch nicht der Anschein einer besseren als der tatsächlichen Beschaffenheit erweckt wird," einzufügen.

Begründung:

Diese Ergänzung soll klarstellen, daß Zuckerkulör für Lebensmittel allgemein nur dann verwandt werden darf, wenn hierdurch nicht der Anschein einer besseren als der tatsächlichen Beschaffenheit erweckt wird.

7. Zu Art. 1 Nr. 12 (Anlage 6, Liste A, Nrn. 4, 5 Spalte 4 ZZulV)

- a) In Artikel 1 Nr. 12 sind in der Anlage 6 Liste A in Nummer 4 Spalte 4 die Werte "60 mg" und "150 mg" jeweils durch den Wert "50 mg" zu ersetzen.
- b) In Artikel 1 Nr. 12 ist in Anlage 6 Liste A Nr. 5 Spalte 4 der Wert "200 mg" durch den Wert "150 mg" zu ersetzen.

Begründung zu a und b:

Farbstoffmengen, die zum Färben von Lebensmitteln eingesetzt werden, sollten aus Gründen des vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes auf das technologisch unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleiben. Es wird daher angeregt, die vorgesehenen Höchstwerte auf die z.Z. auf EG-Ebene diskutierten und somit wohl als technologisch ausreichend anzusehenden Werte abzusenken

(noch Ziff. 7)

(vgl. geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur 8. Änderung der Richtlinie vom 23.10.1962 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für färbende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen, Anhang I, Abschnitt 3, Stand 20.4.1989; EG-Ratsdokument 6194/89).

8. Zu Art. 3 Nr. 17 (Anlage 1, Liste A, Teil I Nr. 1 Spalte 4 Buchst. b DiätV)

In Artikel 3 Nr. 17 sind in Anlage 1 Liste A Teil I Nr. 1 Spalte 4 Buchst. b die Worte "sowie für brennwertverminderte Fruchtzubereitungen für Erzeugnisse, die unter überwiegender Verwendung von Milch und Milcherzeugnissen hergestellt worden sind" anzufügen.

Begründung:

Gegen eine Zulassung von Sorbinsäure als Konservierungsstoff für brennwertverminderte Fruchtzubereitungen in einer Höchstmenge von 800 mg/kg zur Herstellung von Erzeugnissen, die unter überwiegender Verwendung von Milch oder Milcherzeugnissen hergestellt worden sind, bestehen keine gesundheitlichen Bedenken. Die technologische Notwendigkeit eines Zusatzes in der genannten Höhe wurde von der Wirtschaft überzeugend dargelegt.

B

9. Der Agrarausschuß,
der Finanzausschuß und
der Rechtsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit
empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender
Entschließungen:

10. Zu Art. 1 Nr. 6 Buchst. b (§ 8 Abs. 2 ZZulV)

Die Bundesregierung wird gebeten, die gesetzlichen Voraussetzungen im LMBG dafür zu schaffen, daß in § 8 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung eine neue Ziffer 7 eingefügt werden kann, wonach auch die Werbung auf Werbeträgern verfaßt wird. Mit Handzetteln, Prospekten, Inseraten sowie im Fernsehen werden Erzeugnisse mit Zusatzstoffen angepriesen, ohne daß die Angabe der Zusatzstoffe erfolgt. Der Käufer, der sich durch die Werbung angeregt zur Kaufstätte begibt, sieht sich getäuscht, wenn er erst dort Kenntnis von der Verwendung eines Zusatzstoffes erhält.

411/1/89

- 8 -

11. Zu Art. 1 Nr. 12 Listen A und B ZZulV)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß "Rotes Sandelholz" als Farbstoff für die Verwendung bei Marinaden in die einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen aufgenommen wird.

Nach inzwischen bundesweit einheitlicher Auffassung besitzt dieser Stoff keinen Geruchs- und Geschmackswert, so daß der färbende Effekt zweifelsfrei im Vordergrund steht. Eine entsprechende Ergänzung sowohl des Gemeinschaftsrechts als auch (später) der nationalen Vorschriften ist deshalb bereits aus Legalitätsgründen erforderlich.

*